



## Sammlung der Rechtsprechung

**Rechtssache C-588/10**

**Minister Finansów  
gegen  
Kraft Foods Polska SA**

(Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny)

„Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 90 Abs. 1 — Preisnachlass nach Bewirkung des Umsatzes — Nationale Regelung, die die Minderung der Bemessungsgrundlage davon abhängig macht, dass der Lieferer der Gegenstände oder Dienstleistungen im Besitz einer vom Erwerber der Gegenstände oder Dienstleistungen übermittelten Bestätigung des Erhalts einer berechtigten Rechnung ist — Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“

Leitsätze des Urteils

1. *Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Bemessungsgrundlage — Minderung im Fall der Annullierung, der Rückgängigmachung, der Auflösung, der Nichtbezahlung oder des Preisnachlasses*

*(Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 90 Abs. 1)*

2. *Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Bemessungsgrundlage — Minderung im Fall der Annullierung, der Rückgängigmachung, der Auflösung, der Nichtbezahlung oder des Preisnachlasses — Nationale Regelung, die eine solche Minderung davon abhängig macht, dass der Lieferer der Gegenstände oder Dienstleistungen im Besitz einer von ihrem Erwerber übermittelten Bestätigung des Erhalts einer berechtigten Rechnung ist — Verstoß gegen die Grundsätze der Steuerneutralität und der Verhältnismäßigkeit*

*(Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 90 Abs. 1 und Art. 273)*

1. Ein Erfordernis, wonach die Minderung der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebenden Bemessungsgrundlage davon abhängt, dass der Steuerpflichtige im Besitz einer vom Erwerber der Gegenstände oder Dienstleistungen übermittelten Bestätigung des Erhalts einer berechtigten Rechnung ist, fällt unter den Begriff der Bedingung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

(vgl. Randnr. 42 und Tenor)

2. Die Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Verhältnismäßigkeit stehen diesem Erfordernis, wonach die Minderung der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebenden Bemessungsgrundlage davon abhängt, dass der Steuerpflichtige im Besitz einer vom Erwerber der Gegenstände oder Dienstleistungen übermittelten Bestätigung des Erhalts einer berechtigten Rechnung

ist, grundsätzlich nicht entgegen. Erweist es sich jedoch für den Steuerpflichtigen, den Lieferer der Gegenstände oder Dienstleistungen, als unmöglich oder übermäßig schwer, binnen angemessener Frist eine solche Empfangsbestätigung zu erhalten, kann ihm nicht verwehrt werden, vor den nationalen Steuerbehörden mit anderen Mitteln nachzuweisen, dass er zum einen die unter den Umständen des konkreten Falles erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sich zu vergewissern, dass der Erwerber der Gegenstände oder Dienstleistungen im Besitz der berechtigten Rechnung ist und von ihr Kenntnis genommen hat, und dass zum anderen der fragliche Umsatz tatsächlich entsprechend den in der berechtigten Rechnung angegebenen Bedingungen getätigt worden ist.

Hierzu können Kopien der berechtigten Rechnung oder der Erinnerung an den Erwerber der Gegenstände oder Dienstleistungen, eine Empfangsbestätigung zu übersenden, und Zahlungsnachweise oder der Nachweis entsprechender Buchungen dienen, mit denen der vom Erwerber der Gegenstände oder Dienstleistungen an den Steuerpflichtigen aufgrund des fraglichen Umsatzes tatsächlich gezahlte Betrag identifiziert werden kann.

(vgl. Randnrn. 41-42 und Tenor)